



Baugesuche in der Zuständigkeit der Gemeinde Goms

Baugesuche innerhalb Bauzone

- Grundsätzlich erfolgt die Baueingabe über die [Plattform eConstruction](#). Sofern nachgewiesen werden kann, dass kein Internetzugang besteht, können weiterhin Papierdossiers eingereicht werden.
- Die Pläne von grossen Bauvorhaben müssen von einer Person, die über eine Ausbildung nach Art. 40 BauG verfügt, verfasst werden. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass diese auch das Baugesuch bei der Gemeinde einreicht. Diesfalls ist die elektronische Eingabe zu priorisieren, andernfalls müssen 7 Plandossiers (besondere Unterlagen 4) eingereicht werden.
- Sofern die elektronische Eingabe nicht möglich ist, reichen bei kleinen Bauvorhaben 2 Papierdossiers. Eine Annahme per Mail ist nicht möglich, da die Originalunterschrift vorliegen muss.

Kleine Bauten

- Sanierung Fassade, Fenster, Dach
- Anbringen eines Windfangs, Pergola
- Neuerrichtung eines Gartenhauses / Geräteschuppens
- Anbringen von Sonnenstoren, Parabolantennen
- Neuerstellung von Mauern, Einfriedungen
- div. kleine An- oder Umbauten sowie Sanierungsarbeiten
- etc.

Grosse Bauten

- Neubau Wohnhaus, Lager- oder Gewerbehallen, Stall
- Umbau Wohnhaus, Umnutzung, Änderung Zweckbestimmung

Meldepflicht / Bewilligungspflicht

Photovoltaikanlagen

Als bewilligungsfreie Solaranlagen gelten **Dachanlagen** ausserhalb der Dorfkernzonen respektive des ISOS-Perimeters. Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Die Unterlagen haben die Informationen zu enthalten, derer es bedarf, um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind.

Solaranlagen auf und an Kultur- und Naturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung sowie auf geschützten Bauten in den Dorfkernzonen stellen einen Spezialfall dar (innerhalb des ISOS-Perimeters). Das ISOS und die Dorfkernzonen unterstreichen die Bedeutung des Ortsbildschutzes bei der Installation von Solaranlagen. In Dorfkernzonen gelten besondere Anforderungen, die bei der Planung von Solaranlagen berücksichtigt werden müssen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, um eine Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des Ortsbildschutzes als auch den Zielen der Solarenergienutzung gerecht werden.

Es ist zu beachten, dass sogenannte **Plug-&-Play-Solaranlagen**, die ohne Montage einfach eingesteckt werden können, innerhalb der Bauzone immer bewilligungspflichtig sind. In den Internetplattformen werden dem Bauherrn oft ungenügende Informationen zur Verfügung gestellt. Dem Gesuchsteller wird vermittelt, dass nur der Netzbetreiber informiert werden muss.

Die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren **Gebäudefläche von mehr als 300 m²** ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage zu erstellen. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Die Fläche der Solarpanels oder der Sonnenkollektoren muss mindestens 40 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche betragen (Art. 28 a VREN).

Innensanierungen

Jegliche Innensanierungen sind der Gemeinde Goms mittels Plänen oder Fotos und dem Meldeformular anzuzeigen. Es ist kein Baugesuch von Nöten, ausser es handelt sich um ein absolut schützenswertes Gebäude der Kategorie 3.



Unterhalt

Als Unterhalt gilt grundsätzlich, wenn das Material durch dasselbe ersetzt wird. So beispielsweise bei einer Zaun- oder Mauersanierung, wobei das selbige Material verwendet wird und dieselbe Ausführung erfolgt. Dies ist der Gemeinde per Mail oder mittels «Formulars Meldepflicht» anzuzeigen.

Hinweise zum Baugesuchsverfahren

Dossierinhalt

Siehe Tabelle nachfolgende Seiten. Die Eingabe erfolgt über die Plattform eConstruction. Bei der Eingabe eines Papierdossiers sind die Gesuchsformulare auf unserer Website abrufbar.

Termine für Baueingabe

Die Baugesuche werden immer freitags im Amtsblattportal, auf unserer Website und in den Anschlagkästen publiziert.

- Kleines Baugesuch: Eingabe vollständiges Dossier bis Donnerstag, 11.00 Uhr – Publikation folgender Freitag
- Grosse Baugesuche: Müssen aufgrund ihres Umfangs einer umfassenderen Prüfung unterzogen werden und wir können deshalb eine Publikation am folgenden Freitag nicht garantieren, wenn das Baugesuch erst am Donnerstag abgegeben wird.

Parzellenmutationen / Dienstbarkeiten

Parzellenmutationen (Zusammenlegung oder Parzellierung), als auch Dienstbarkeiten müssen **VOR BAUBEGINN** im Grundbuch eingetragen werden. Sobald sämtliche erforderliche Belege grundbuchrechtlich behandelt und bei der Gemeinde hinterlegt sind und die Gemeinde dies schriftlich bestätigt hat, erwächst die Baubewilligung in Rechtskraft und der Bau kann begonnen werden.

Vorzeitiger Baubeginn

Wer vor Erhalt einer Baubewilligung mit einem Bau aus zwingenden Gründen beginnen will, muss folgendes beachten:

- 1) Ein Baugesuch gilt erst dann als genehmigt, wenn der/die Gesuchsteller/-in im Besitz der rechtsgültigen Baubewilligung ist.
- 2) Wer vor dem Erhalt der Baubewilligung mit den Arbeiten beginnt, muss mit der Einstellung derselben und einer Busse rechnen.
- 3) In Ausnahmefällen, wenn keine Einsprachen vorliegen und auch keine öffentlichen Interessen betroffen sind, kann die jeweils zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn, auf eigene Gefahr hin, gestatten. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch (per Mail ausreichend) an den Gemeinderat zu richten.

Abänderungen von bewilligten Bauvorhaben

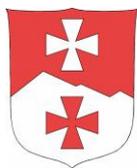
Bezüglich Änderung an bewilligten Bauvorhaben sind folgende Punkte zu beachten:

- 1) Ein Baugesuch ist die erklärte Absicht des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, eine Baute so zu erstellen, wie sie auf den eingereichten Gesuchsunterlagen dargestellt ist.
- 2) Eine Baubewilligung ist die Genehmigung seitens der Behörde, dass so gebaut werden kann, wie auf den bewilligten Unterlagen dargestellt ist. Unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Auflagen der Bewilligungsverfügung.
- 3) Während der fortschreitenden Planung und auch während der Bauzeit kann sich die Notwendigkeit zu Abänderungen von den eingegebenen oder bewilligten Plänen ergeben. Alle Abänderungen sind melde- und/oder eingabepflichtig. Es ist ein entsprechendes Abänderungsgesuch einzureichen.

Wohnbauförderung

Das Reglement über Sanierung von Gebäuden und Wohnzwecken strebt die Wiederbelegung der Dorfkerne innerhalb der Gemeinde Goms an. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden, da die Bauarbeiten nicht vor der Zusicherung der Finanzhilfen begonnen werden dürfen.

Gluringen, den 09.12.2024



Dossierinhalt

Benötigte Unterlagen	Kleine Bauten	Grosse Bauten
Kommunales Baugesuchsformular mit den erforderlichen Unterschriften (Papierdossier) oder Vollmachten (eConstruction)	X	X
- Grundeigentum: sämtliche Grundstückeigentümer	X	X
- STWE: - Auszug STWE-Protokoll - 50% STWE-Quoten bei nützlichen und notwendigen Massnahmen	X	X
- Nachweis Ausbildung gemäss Art. 40 BauG für bedeutende Bauten gemäss Art. 25 BauV		X
- Die Kosten müssen zwingend erfasst werden.	X	X
Farbiger Topographischer Kartenabschnitt mit markiertem Standort (rotes Kreuz) im Masstab 1:25'000 (abrufbar unter https://map.geo.admin.ch)	X	X
Grundbuch- oder Katasterauszug (max. 3 Monate alt):		
- Grundbuchamt Brig bei eingetragenen Dienstbarkeiten	X	X
- Registerhalter von der Gemeinde Goms (toni.biderbost@gemeinde-goms.ch , erreichbar Montag – Mittwoch)	X	X
Situationsplan Masstab 1:500		
- aus www.vsgis.ch (für kleine Massnahmen)	X	
- Geometersituation für Volumenveränderungen (Neubauten, Anbauten)		X
- bei Neu- und Umbauten (oder Veränderungen der Höhen) muss ein Höhenfixpunkt (Fixpunkt betreffend Höhe, Kote +/- 0.00 in Meter über Meer in Bezug auf Grenzpunkt) definiert werden		X
- bei Mauern, Anbauten und weiteren Bauten, bei welchen der Grenzabstand von Nöten ist, muss dieser eingezeichnet sein	X	X
Umgebungsplan 1:100 oder 1:200: Mit Zufahrt (Längenprofil) und Plätzen, Parkplätzen, Kinderspielplatz, Stützmauern, festen Einzäunungen, Angaben zu Erdverschiebungen, Böschungen, inkl. Schnitten, mit Angaben zur Materialisierung der Oberflächen und zur Bepflanzung.	X ¹	X
Projektpläne 1:100 oder bei sehr grossen Bauvorhaben 1:200		
- Für kleine und unbedeutende Bauvorhaben aus eigener Hand möglich (je nach Umfang des Baugesuchs reichen Skizzen, Fotos mit Handänderungen, Musterbeispiele etc.). Abklärung bei Gemeinde.	X	
- Grundrisse aller Stockwerke mit Hauptmassen und Angaben der Nettoflächen und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume; mit Brutto- und Nettogeschossflächen der Wohnungen; Darstellung: Bestand schraffiert oder Grau, Abbruch Gelb, Neubau und Umbauten Rot.		X
- Schnitte mit Angaben der Koten; mit Angabe des massgebenden (gewachsenen) Terrains und des gestalteten Bodens; mit Angabe des im Situationsplan eingetragenen Fixpunktes betreffend Höhe (Kote +/- 0.00 in Meter über Meer); die Lage der Schnitte ist in den Geschossplänen einzutragen; Darstellung: Bestand schraffiert oder grau, Abbruch Gelb, Neubau und Umbauten Rot.		X
- Fassaden mit Hauptmassen (Seitenhöhen und Firshöhen) und Höhenangaben (Koten); mit Angaben zum massgebenden (gewachsenen) Terrain und zum gestalteten Boden nach Beendigung der Bauarbeiten; Darstellung: Bestand schraffiert oder grau, Abbruch Gelb, Neubau und Umbauten Rot.		X

¹nur bei Baugesuchen, bei denen die Umgebung verändert wird



Fotodokumentation		
- des aktuellen Zustands bei bestehenden Bauten	x	x
Je nach Bauvorhaben:		
- Nachweis des umgebauten Raumes (m ³ / SIA 416)		x
- Dach- und Fenstersanierungen: Schnitt Dachaufbau und/oder Schnitt Fenster	x	x
- Nachweis der anrechenbaren BGF und HNF		x
- Nachweis der erforderlichen Parkplätze		x
- Nachweis der erforderlichen Kinderspielplatzfläche; bei Bauten ab 4 Wohnungen		x
- Nachweis der Geschoszahl; Berechnung gemäss kantonalem Merkblatt Geschosse sowie Pläne der Fassadenfläche des UG's über massgebenden (gewachsenen) Terrain		x
Unterlagen für Kantonale Dienststellen (in Papierform 4-fach einzureichen)		
- Energienachweis; EN-VS Hauptformular, zusätzliche Formulare gemäss Gesetzgebung	x ²	x
- für das Erdbebenkonzept: Formular Erbebenvorbemessung und -bericht, Nutzungsvereinbarung, Konformitätsbericht für die Erbebensicherheit von Bauwerken; Planungsunterlagen gemäß Art. 6.1 / Art. 30 Abs. 1c der kantonalen Bauverordnung		x
- Zivilschutzdossier gemäss Gesuchformular und Abgeltungsgesuch in Briefform		x
- Schadstoffanalyse bei Abbruch oder Umbau eines vor 1991 errichteten Gebäudes (Asbestdiagnose)		x
- Entsorgungskonzept bei Umbau- und Abbruchgesuchen		x
- Lärnmachweis und Produktdatenblatt für Luft-Wasser / Luft-Luft-Wärmepumpe bei Aussenmontage	x	x
- Bohrbewilligungsgesuch, Grundwasserentnahmegesuch mit den entsprechenden Planunterlagen	x	x
- Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone für Bauvorhaben in der Gefahrenzone der Rhone		x
- Meldeformular Solaranlagen (ausserhalb ISOS-Perimeter) / Informationen zu Solaranlage	x	x
- Hochwasserschutz Gutachten bei Bauvorhaben in der blauen Gefahrenzone der Seitenbäche		x
- Nivo-glaziales Gutachten bei Bauvorhaben in der blauen Lawinengefahrenzone		x
Anschlussgesuche Wasser / Abwasser / Strom (in Papierform 2-fach einzureichen)		
- für Trink-, Oberflächen- und Abwasser mit Formular, Situationsplan 1:500 mit Angaben der Werkleitungen und Detailplan für die Entwässerung		x
- für elektrischen Netzanschluss mit dem Elektrizitätswerk Obergoms (Gluringen, Reckingen, Münster und Geschinen) oder der EnBAG (Niederwald, Blitzingen, Selkingen, Biel, Ritzingen) Kontakt aufnehmen. Gesuch direkt an EWO oder EnBAG.		x
Brandschutz (in Papierform 4-fach einzureichen)		
- Brandschutzkonzept mit Unterschrift vom Planer und Eigentümer		x ⁴
- Brandschutzpläne	x ³	x ⁴
Baugespann Das Baugespann muss je nach Bau- und Zonenreglement BZR der ehemaligen Gemeinden (besitzt Gültigkeit, bis das neue BZR Goms homologiert worden ist) aufgestellt werden. Hierüber entscheidet die Baukommission – der Gesuchsteller wird entsprechend informiert.	x	x

²Bei Fenster-, Dach-, und Heizungssanierungen, bei Fassadensanierungen mit Isolation

³Bei Kaminsanierungen u. ä. – der Sicherheitsbeauftragte entscheidet darüber

⁴Im Falle von QS1 (Einfamilienhäuser) sind Brandschutzpläne ausreichen, andernfalls wird Konzept benötigt.